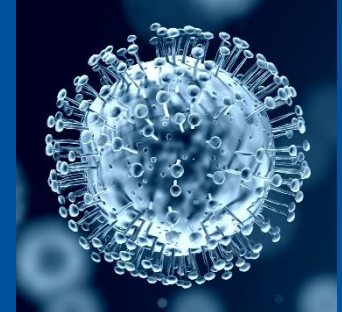


## Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche ÖPNV/Bahnen



© Jazzer/stock.adobe.com

### Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

# Handlungshilfe für die Branche „ÖPNV/Bahnen“ im Bereich „Präventionsfeld ÖPNV/Bahnen“

Diese Handlungshilfe gibt eine Hilfestellung, welche allgemeinen Maßnahmen in der Branche ÖPNV/Bahnen ergriffen werden können, und unterstützt bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Schutzmaßnahmen für die einzelnen Beschäftigtengruppen trifft das Unternehmen im Ergebnis der angepassten Gefährdungsbeurteilung.

Mögliche Schutzmaßnahmen und Hinweise für ausgewählte Tätigkeiten werden im Folgenden genannt. Bei der Festlegung von Maßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen des ÖPNV aus Gründen der Daseinsfürsorge den Betrieb aufrechterhalten müssen.

## 1. **Arbeits- und Gesundheitsschutz für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Nach den bisherigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben verschiedene Personengruppen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Auch verschiedene Grunderkrankungen, wie zum Beispiel Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren, wie Adipositas und Rauchen, scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Auch über die bereits genannten Erkrankungen hinaus gibt es vielfältige Einflussfaktoren.

Die verschiedenen Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung unter Berücksichtigung des betrieblichen Einsatzes und der damit verbundenen Gefährdungen. Die Unternehmen des ÖPNV sollten sich hier mit dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin abstimmen und ein betriebliches Vorgehen festlegen. Grundsätzlich ist den Beschäftigten auf Wunsch eine Arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen. Dabei können sich Beschäftigte individuell zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind hier wichtige Ansprechperson für die Unternehmensführung und die Betriebsvertretungen.

## 2. **Hygieneregeln beachten**

Für alle Beschäftigten der Verkehrsunternehmen mit Kundenkontakt gelten folgende Regeln, um der Corona-Erkrankungswelle (SARS-CoV-2) bestmöglich zu begegnen. Diese sind einzuhalten, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Betriebes möglich ist.

- a. Beachtung der Hygieneregeln, auch nach der Lockerung der Kontaktbeschränkungen.
- b. Hände waschen, wann immer dies nötig und möglich ist.
- c. Husten- und Niesetikette beachten. Das gilt auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- d. Gesicht nicht mit den Händen berühren.
- e. Abstand halten, soweit dies möglich ist.
- f. Den richtigen Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz beziehungsweise der Mund-Nasen-Bedeckung beachten.

### 3. Gesundheitsschutz des Fahrpersonals

Der Gesundheitsschutz des Fahrpersonals hat eine hohe Priorität. Es besteht kein Infektionsrisiko, wenn die Fahrerinnen und Fahrer abgeschirmt von den Fahrgästen in ihrem Fahrerstand sitzen. Daher ist es nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, einen Mund-Nasen-Schutz während der Fahrt zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz ist lediglich bei Tätigkeiten außerhalb der Fahrerkabine zu tragen, wenn beispielsweise

- mobilitätseingeschränkte Fahrgäste Hilfe benötigen,
- eine Auskunft erteilt werden muss oder
- Fahrerinnen und Fahrer sich im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit im Fahrgastraum, auf Bahnhöfen und in Haltestellenbereichen aufhalten.

Von vielen Unternehmen wird statt einer Mund-Nasen-Bedeckung auch ein Mund-Nasen-Schutz empfohlen.

Der Aufenthalt in Pausenräumen wird so organisiert, dass die Hygienestandards eingehalten werden können. Vom Unternehmen wird darauf geachtet, dass in den Pausenräumen insbesondere die Abstandsregel eingehalten wird.

Wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens gefordert, setzt das Unternehmen zur Durchsetzung nur dafür ausgebildetes Personal ein.

#### 3.1 Fahrerinnen und Fahrer von Omnibussen

- Die Gefährdungsbeurteilung für das Fahrpersonal muss unter Berücksichtigung der Infektionsgefahr und der betrieblichen Bedingungen, insbesondere der Gestaltung der Fahrzeuge, angepasst werden.
- Der Einstieg an Tür 1 sollte geschlossen bleiben, wenn das Fahrzeug nicht über eine Fahrerkabine verfügt oder die Fahrerinnen und Fahrer anderweitig geschützt sind.
- Der unmittelbare Bereich hinter der Fahrerin oder dem Fahrer (erste Sitzreihe) sollte gesperrt bleiben, solange der Fahrerarbeitsplatz nicht durch eine geschlossene Kabine oder eine ausreichend dimensionierte Schutzscheibe (Glas oder PVC) geschützt ist.
- Der Verkauf von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal erfolgt nur, wenn diese durch eine geschlossene Kabine oder eine ausreichend dimensionierte Schutzscheibe (Glas oder PVC) geschützt sind.
- Die Fahrerinnen und Fahrer tragen in Fällen der Hilfeleistung – wie zum Beispiel das Bedienen der Klapprampe für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer – eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Das Fahrpersonal sollte zum Durchlüften der Fahrzeuge weiterhin alle Türen automatisch öffnen, soweit dies technisch möglich ist. Gelegentlich soll auch die gegebenenfalls noch verschlossene Tür 1 geöffnet werden. Die Klimaanlage bleiben – soweit vorhanden – eingeschaltet.
- Die Fahrerinnen und Fahrer erhalten die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- Das Unternehmen stellt den Fahrerinnen und Fahrern Desinfektions- und Hautschutzmittel zur Verfügung.

### 3.2 Zusätzliche Informationen für Fahrerinnen und Fahrer von schienengebundenen Fahrzeugen

Fahrerinnen und Fahrer von Straßenbahnen, U-Bahnen sowie Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer haben weniger Kontakt zu Fahrgästen als Busfahrerinnen und Busfahrer. Dennoch sind auch hier die oben aufgeführten Maßnahmen zu beachten.

Sofern keine separate Tür zum Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs vorhanden ist, muss beim Verlassen der Fahrerkabine (zum Beispiel zum Stellen einer Weiche) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Das gilt nicht für Leer- und Rangierfahrten. Das Durchqueren des Fahrzeuges, zum Beispiel beim Führerstandswechsel, soll vorzugsweise über den Bahnsteig und nicht durch das mit Fahrgästen besetzte Fahrzeug erfolgen.

## 4. Gesundheitsschutz des Prüfpersonals

Das Prüfpersonal ist der Gefährdung durch das SARS-CoV-2 Virus in besonderem Maße ausgesetzt, weil diese Personen direkt in den Fahrzeugen, Stationen und Haltestellen eingesetzt sind. Hier sind besondere Maßnahmen zum Schutz erforderlich.

- Die Beschäftigten erhalten vor Wiederaufnahme der Fahrschein-/Fahrausweiskontrollen eine Unterweisung.
- Prüferinnen und Prüfer benutzen für Ihre Tätigkeit einen Mund-Nasen-Schutz. Sie tragen eine FFP-2-Maske bei der Kontrolle von Fahrgästen ohne Mund-Nasen-Bedeckung und anderen Situationen, bei denen ein Eigenschutz vorrangig ist.
- Die Dienste werden so geplant, dass den Prüferinnen und Prüfern ein regelmäßiges Händewaschen möglich ist.
- Die Beschäftigten werden mit Desinfektions- und Hautschutzmitteln ausgestattet.
- Die Kontrolltätigkeit erfolgt möglichst kontaktlos.
- Die MDE-Geräte werden regelmäßig gereinigt.

## 5. Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Kundenzentrum

Beschäftigte im Kundenzentrum sind durch den regelmäßigen Kontakt zu den Kunden von Angesicht zu Angesicht gefährdet. Zum Schutz sind insbesondere bauliche und organisatorische Maßnahmen umzusetzen.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kundenzentrum werden durch eine ausreichend dimensionierte Schutzscheibe aus Glas oder PVC geschützt.
- Sprechöffnungen in bestehenden Scheiben werden geschlossen gehalten oder abgeklebt, wenn durch die Gestaltung eine Gefährdung erwartet wird.
- Die Anzahl der sich gleichzeitig im Kundenzentrum aufhaltenden Personen wird in Abhängigkeit von der Größe und Gestaltung begrenzt.
- Bezahlvorgänge werden möglichst bargeldlos abgewickelt.
- Personen, die ein Kundencenter betreten, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

## **6. Gesundheitsschutz für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes sind besonders gefährdet, da sie nicht selten in Situationen mit engem Kontakt zu verschiedenen möglicherweise infizierten Personen gehen. Hier sind besondere Maßnahmen zum Schutz erforderlich. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen und Hinweise finden Sie in den Empfehlungen für die Branche Sicherheitsdienstleistungen der VBG.

## **7. Allgemeine Hinweise**

Fahrgäste müssen in den öffentlichen Verkehrsmitteln, also auch in den Bussen und Bahnen sowie auf Fähren, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dasselbe gilt auch auf Bahnhöfen, in Haltestellenbereichen, auf Flughäfen und in Fährterminals. Ausgenommen von dieser Pflicht sind unter anderem Kinder bis zum sechsten Lebensjahr. Als Mund-Nasen-Bedeckung gelten einfache Schutzmasken oder selbstgenähte Modelle, aber auch ein Tuch oder ein Schal.

Diese Pflicht gilt auch für die Personale der Verkehrsunternehmen und ihre beauftragten Fremdfirmen, und zwar immer dann, wenn sie dienstlich in Verkehrsunternehmen im Fahrgastraum, auf Bahnhöfen und in Haltestellenbereichen unterwegs sind.

## **8. Weitere Informationen und Erläuterungen**

Die Bestimmungen können sich in den verschiedenen Bundesländern unterscheiden. Von daher sind neben den Informationen der Bundes- und Landesministerien sowie des Robert-Koch-Instituts auch relevante Branchenseiten, zum Beispiel vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), hilfreich.

## Zusätzliche Informationen der VBG finden Sie hier:

- [http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung\\_node.html;jsessionid=7FA9AB4F79EC398D76F2702640404B35.live3](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html;jsessionid=7FA9AB4F79EC398D76F2702640404B35.live3)
- [http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.html)
- [http://www.vbg.de/DE/2\\_Versicherungsschutz\\_und\\_Leistungen/4\\_FAQ/faq\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/4_FAQ/faq_node.html)

## Für weitere Informationen empfehlen wir:

- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen  
<https://www.vdv.de/coronavirus-informationen-ueber-die-auswirkungen-auf-den-oepnv.aspx>
- Robert-Koch-Institut (RKI)  
[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

## Begriffsklärung:

- Mund-Nasen-Bedeckungen sind sogenannte Community-Masken aus Stoff oder Papier. Sie sind keine Medizinprodukte.
- Mund-Nasen-Schutz ist ein nach EN 14683 genormtes Medizinprodukt.
- Eine Atemschutzmaske ist eine das Gesicht ganz oder teilweise bedeckende Schutzmaske. Sie wird in die Klassen FFP-1 bis FFP-3 eingeteilt und ist eine persönliche Schutzausrüstung, die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu stellen ist.